

Per E-Mail an:  
Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Bern, 21. Januar 08

### **g Vernehmlassung zur Änderung des Polizeigesetzes (PolG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Polizeigesetzes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns und machen im Folgenden gerne davon Gebrauch.

#### **A. Allgemeine Bemerkungen**

Die Grünen nehmen nur Stellung zur Einführung der dissuasiven Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Den beiden ersten Revisionspunkten („Einführung der Zuständigkeitsregelung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Notsuche“ sowie „Einführung der Möglichkeit des Kantons, die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs auf Dritte zu übertragen“), stimmen die Grünen ohne Änderungsantrag zu.

#### **B. Einführung der dissuasiven Videoüberwachung im öffentlichen Raum**

##### **1. Grundsätzliches zur Videoüberwachung**

Die Grünen Bern stehen der Videoüberwachung grundsätzlich skeptisch gegenüber. Im Interesse einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene, die erstens die Standorte von Kameras auf neuralgische Punkte beschränkt und zweitens bzgl. des Datenschutzes klare Vorgaben macht, stimmen wir dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Durch die Videoüberwachung werden grundrechtlich sensible Bereiche angesprochen, die einer sorgfältigen Regelung bedürfen. Es gilt sowohl bei der Bestimmung der Standorte für Kameras als auch bei der Regelung über die Auswertung der Aufzeichnungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wir schlagen deshalb vor, die Fragen der Aufbewahrungsdauer, des Löschprozederes und des Zugriffs auf die Daten klarer zu regeln.

Die Grünen betonen, dass die erhofften Wirkungen der Videoüberwachung aus kriminologischer Sicht nicht unproblematisch sind. Insbesondere wichtig ist der Hinweis des Regierungsrates auf Seite 9 des Vortrags, dass die Kriminalitätsrate durch Videoüberwachung nicht abnimmt, sondern eine bloße Verlagerung an einen anderen Ort stattfindet. Dieser Verdrängungseffekt der Kriminalität in nicht überwachte Räume muss im Rahmen des Bewilligungsverfahrens thematisiert werden (siehe unten Pkt. 3.4.).

Klar ist, dass auch andere als die objektive Sicherheitslage betreffenden Faktoren die Videoüberwachung im öffentlichen Raum rechtfertigen können. Angesprochen ist die Kriminalitätsfurcht, die zur Begründung der Videoüberwachung oft angeführt wird. In der Tat muss das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ernst genommen werden. Allerdings sind auch bei der Kriminalitätsfurcht widersprüchliche Effekte auszumachen: Eine Kamera kann bei der einen Person ein verstärktes Sicherheitsgefühl hervorrufen, bei einer andere Person nährt sich die Erwartung, dass der Ort erst recht gefährlich ist. Wir verstehen den Einsatz von Videoüberwachung als „ultima ratio“, wenn andere Massnahmen geprüft wurden oder versagen.

Im Rahmen dieser Vorlage steht allerdings nicht im Zentrum des Interessens, *ob* eine Videoüberwachung eingeführt werden soll - dieser Entscheid obliegt den Gemeinden – vielmehr geht es darum, eine vernünftige kantonrechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Gemeinden, die eine Videoüberwachung einführen wollen, gesetzgeberisch tätig werden können. Unklar hinsichtlich der Kompetenz der Gemeinden ist indessen, ob das kantonale Recht Vorgaben macht, wer auf Gemeindeebene zum Erlass eines Reglements oder einer anderen Erlassform zuständig ist, welche die Videoüberwachung im Allgemeinen regelt. Richtigerweise müsste diesen Grundsatzentscheid das legislative Organ treffen (vgl. unten, 2b.)

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### a. Kriminalitätsschwerpunkte Art. 51a, Abs.1

Die Grünen befürworten, dass durch die Ausgestaltung der Regelung in Art. 51a, Abs. 1 klar zum Ausdruck kommt, dass eine flächendeckende Überwachung des öffentlichen Raums verhindert werden soll. Die Beschränkung auf sogenannte Kriminalitätsschwerpunkte erachten wir als richtig. Unklar ist indessen, ob bereits an dieser Stelle (und nicht erst bei der Frage der Auswertung der Daten) die Differenzierung der Deliktstypen eine Rolle spielt. Bildet sich ein Kriminalitätsschwerpunkt bereits bei notorischen Übertretungen oder erst bei Verbrechen und Vergehen? **Die Grünen beantragen, dass ein Kriminalitätsschwerpunkt erst dann gegeben ist, wenn wiederholt Verbrechen und Vergehen an einem bestimmten Ort verübt werden.**

### b. Polizeiorgane: Kompetenz zum Einsatz von Kameras (Art. 51a, Abs.1)

Betreffend Kompetenz zum Einsatz von Kameras ergeben sich aufgrund des Gesetzeswortlautes für die Grünen zwei Unklarheiten: Erstens stellt sich die Frage, ob das kantonale Recht Vorgaben macht, wer in den Gemeinden zuständig ist zum Erlass eines Reglements oder einer anderen Erlassform,

welche die Videoüberwachung im Allgemeinen regelt. Richtigerweise müsste diesen Grundsatzentscheid das legislative Organ treffen. Unklar ist ferner, inwiefern das kantonale Recht bestimmt, welche Behörde für die (operative) Entscheidung über die Standorte der Kameras zuständig ist, insbesondere ob die Exekutive oder Vollzugsorgane eingesetzt werden. Der Entscheid über die Standorte für Kameras betrifft zweifellos die operative Ebene, ist aber gleichzeitig politisch von entscheidender Bedeutung. Dementsprechend sollte die Exekutive dafür zuständig sein. Sofern keine verbindlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene gemacht werden, sollten die Gemeinden zumindest frei sein, nicht die Polizeiorgane, sondern die Exekutive (als Kollegialbehörde) als Entscheidorgan einzusetzen. Dementsprechend **beantragen die Grünen, den Passus „(...) die Polizeiorgane“ zu streichen.**

Zudem sollte die Videoüberwachung erst nach Prüfung anderer Mittel eingesetzt werden können.

**Art. 51a Abs. 1 (ergänzen): ...begangen werden. Der Einsatz der Videoüberwachung kann erst nach Prüfung anderer Mittel zur Verhinderung von Straftaten angeordnet werden.**

#### **c. Auswertung und Aufbewahrung (Art. 51a, Abs. 2-4)**

Die Grünen begrüßen den Grundsatzentscheid des Regierungsrates, dass der Entwurf keine direkte Videoüberwachung, sondern nur eine nachträgliche Auswertung im Fall von Delinquenz vorsieht. Die zusätzliche Einschränkung, nur Aufnahmen im Zusammenhang mit Verbrechen und Vergehen auszuwerten und damit an die Regelung der Beweismittel anzulehnen, ist in sich stimmig und nötig, um die Videoüberwachung auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Die Aufbewahrungsdauer sollte auf maximal 15 Tage beschränkt werden. Ein neuer Absatz sollte vorschreiben, dass das Löschprozedere durch eine externe staatliche Aufsichtsstelle überprüft werden kann. Der Zugang zu den Daten muss zudem auf polizeiliche Stellen beschränkt werden. Damit soll die Hoheit der Polizei gestärkt und zugleich verhindert werden, dass Daten beispielsweise private Sicherheitsdienste weitergegeben werden.

**Art. 51a, Abs. 2 (ergänzen): Eine Bearbeitung der Daten durch nicht polizeiliche Behörden ist nicht zulässig.**

**Art. 51a, Abs. 3 (ändern): ...sind die Aufzeichnungen 15 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten.**

**Art. 51a, Abs. 5 (neu): Eine Weitergabe der Daten an nicht polizeiliche Behörden ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt die Weitergabe im Rahmen des Strafverfolgungs- und Gerichtsverfahrens.**

#### **d. Hinweistafeln (Art. 51a, Abs. 5)**

Die Pflicht, Hinweistafeln aufzustellen, ist unbedingt nötig und sehr zu begrüßen.

#### **e. Antrag auf neue Regelung in Art. 51a, Abs. 7 lit. e**

Die Grünen betonen, dass die erhofften Wirkungen der Videoüberwachung aus kriminologischer Sicht nicht unproblematisch sind. Insbesondere wichtig ist der Hinweis des Regierungsrates auf Seite 9 des Vortrags, dass die Kriminalitätsrate durch Videoüberwachung nicht abnimmt, sondern eine bloße

Verlagerung an einen anderen Ort stattfindet. Die Grünen beantragen, dass die Gemeinden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens verpflichtet werden aufzuzeigen, wie dem Verdrängungseffekt der Kriminalität in nicht überwachte Räume mit geeigneten Massnahmen begegnet werden kann.

Zu diesem Zweck beantragen wir eine zusätzliche lit.e zu Art. Art. 51a Abs. 7 mit dem Wortlaut:

**Art. 51a, Abs. 7, e. die Pflicht der Gemeinden, Massnahmen aufzuzeigen, wie der Verlagerung von Kriminalität in unbewachte Gebiete begegnet wird.**

### C. Zusammenfassende Würdigung

Die Grünen Bern befürworten die vorliegende Änderung des Polizeigesetzes mit dem Zusatz der oben formulierten Anträge. Es ist richtig, auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Gemeinden über den Einsatz von Kameras befinden können. Der Vorschlag des Regierungsrats beschränkt die Videoüberwachung auf ein vernünftiges Mass.

Wir bitten Sie, unsere Anträge bei den weiteren Arbeiten am vorliegenden Änderungserlass zu berücksichtigen. Für allfällige zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (F. Contini, Tel: 079 560 66 29 ).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



François Contini  
Grossrätin Grüne Kanton Bern



Monika Hächler  
Geschäftsleiterin Grüne Kanton Bern